

Koordination von Leistungen

Im UVG kennen wir umfangreiche Koordinationsregeln mit anderen Sozialversicherungen. Dabei werden Leistungen ausschliesslich erbracht oder mit anderen Leistungen kumuliert. Bei Kumulation wird die Überentschädigungsgrenze angewendet.

Von **Beatrix Bock**

Im Zusammenhang mit Leistungen der Unfallversicherung (UV) gibt es Einiges zu koordinieren. Die Koordination stellt sicher, dass die Leistungen erbracht und bezahlt werden, aber nicht doppelt und dreifach. Es wird zwischen Sachleistungen (Heilbehandlung, Hilfsmittel) und Geldleistungen (Renten, Taggelder) unterschieden. Schliesslich wird eine Überentschädigung durch die Kumulation von Leistungen mehrerer Versicherungsträger durch eine Kürzung verhindert. Die Grafik 1 gibt eine Übersicht über die Koordinationsregeln, die nachfolgend erläutert werden.

Heilbehandlung

Die Heilbehandlung wird ausschliesslich von einer einzigen Sozialversicherung in folgender Reihenfolge bezahlt:

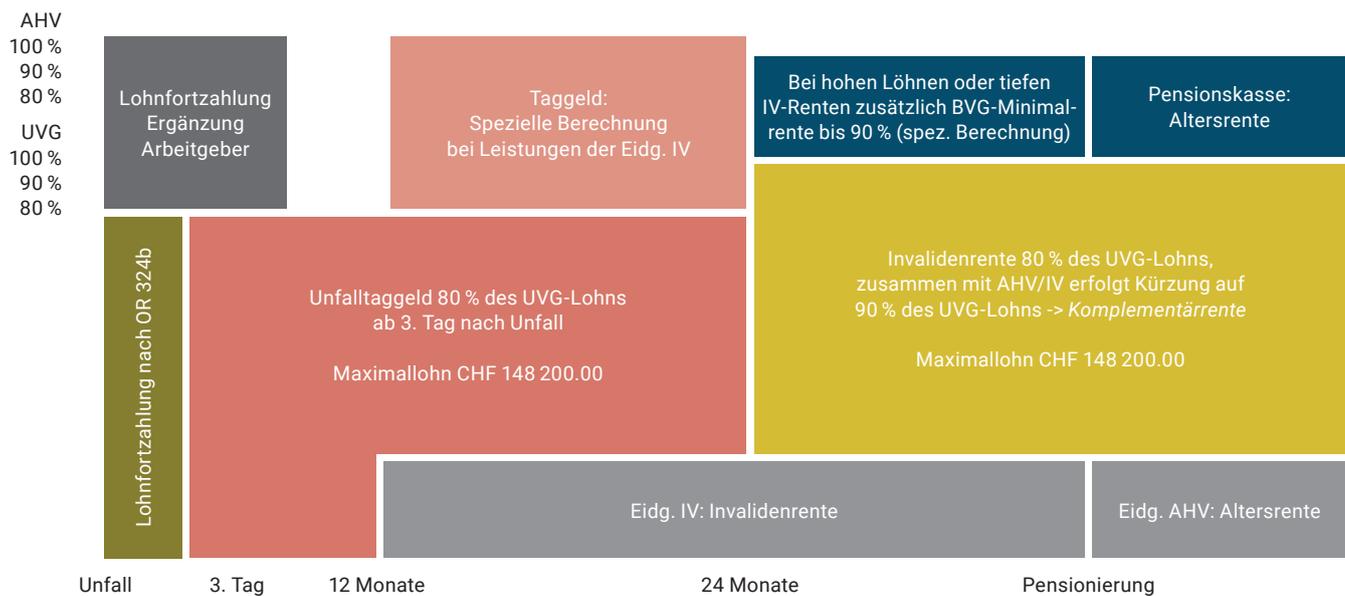
1. Militärversicherung
2. Unfallversicherung
3. Invalidenversicherung
4. Krankenversicherung

Erkrankt eine bereits verunfallte Person im Spital, werden die Heilungskosten alleine durch die Unfall-

Grafik 1 **Die Koordinationsregeln im Überblick**



Grafik 2 **Leistungsträger bei Unfall**



versicherung übernommen, auch wenn der Gesundheitsschaden nur zum Teil auf einen von ihr zu deckenden Versicherungsfall zurückzuführen ist. Ebenfalls werden die Gesundheitsschädigungen bezahlt, die während des Spitalaufenthalts auftreten und nicht getrennt behandelt werden können.

Hilfsmittel oder Eingliederungsmassnahmen

Andere Sachleistungen wie Hilfsmittel oder Eingliederungsmassnahmen werden in folgender Reihenfolge beglichen:

1. Militärversicherung oder Unfallversicherung
2. Invalidenversicherung oder Alters- und Hinterlassenenversicherung
3. Krankenversicherung

Renten und Abfindungen

Renten und Abfindungen werden in folgender Reihenfolge kumulativ gewährt:

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung
2. Militärversicherung oder Unfallversicherung
3. Berufliche Vorsorge BVG

Sobald der Versicherte Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV hat, wird eine Komplementärrente ausgerichtet, die der Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdiensts (max. 148 200 Franken) und der Rente der IV oder der AHV entspricht, höchstens aber der für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehene Betrag. Ausländische gleichwertige Sozialversicherungsrenten werden ebenfalls angerechnet. Schematische Übersicht siehe Grafik 2 «Leistungsträger bei Unfall» sowie Tabellen «Berechnung der Komplementärrente» und «Koordination mit der beruflichen Vorsorge».

UVG-Taggelder

Taggelder werden kumulativ zu Renten anderer Sozialversicherungen gewährt, wobei die Überentschädigungsregel zur Anwendung kommt. Dabei darf das Zusammentreffen von Leistungen mit anderen Sozialversicherungen nicht zur Überentschädigung führen, wobei nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt werden. Eine solche liegt vor, wenn die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen den mutmasslich entgangenen Verdienst, zuzüglich der durch den Versicherungsfall verursachten Mehrkosten sowie allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen, übersteigen.

Hilflosenentschädigung

Hilflosenentschädigungen werden in folgender Reihenfolge ausschliesslich gewährt:

1. Militärversicherung oder Unfallversicherung
2. Invalidenversicherung oder Alters- und Hinterlassenenversicherung

Spezialitäten

Vorleistungspflicht und Rückerstattung

Wenn Zweifel bestehen, welche Sozialversicherung leistungspflichtig ist, geht die Krankenversicherung für Sachleistungen und Taggelder und die obligatorische berufliche Vorsorge für Rentenleistungen in Vorleistung. Die Unfallversicherung erbringt die Vorleistung im Verhältnis mit der Militärversicherung. Die vorleistende Versicherung erbringt die Leistungen nach ihren Bestimmungen. Ist dagegen der andere Versicherer zuständig, werden die erbrachten Leistungen zurückerstattet.

Heilbehandlung nach Festsetzen der Rente

Sobald die Rente festgesetzt wurde, werden die Heilbehandlungen gewährt, wenn der Leistungsbeziehende an einer

Berechnung der Komplementärrente

Beispiel 1: Mann, 1 Kind, Invalidität infolge Unfall, Jahreslohn CHF 76 000

Berechnung 1: Höchstanspruch UVG

Jahresverdienst	CHF	76 000.00
Vollrente (80 % des massgebenden Jahreslohns)	CHF	60 800.00
Invaliditätsgrad		100 %
Jahresrente (100 % der Vollrente)	CHF	60 800.00

Berechnung 2: Komplementärrente

Jahresverdienst	CHF	76 000.00
Davon 90 %	CHF	68 400.00
Abzüglich IV-Rente und IV-Kinderrente	CHF	37 896.00
Komplementärrente	CHF	30 504.00

Beispiel 2: Frau, 2 Kinder, Invalidität infolge Unfall, Jahreslohn CHF 200 000

Berechnung 1: Höchstanspruch UVG

Jahresverdienst, maximal CHF 148 200.00	CHF	148 200.00
Vollrente (80 % des massgebenden Jahreslohns)	CHF	118 560.00
Invaliditätsgrad		100 %
Jahresrente (100 % der Vollrente)	CHF	118 560.00

Berechnung 2: Komplementärrente

Jahresverdienst, maximal CHF 148 200.00	CHF	148 200.00
Davon 90 %	CHF	133 380.00
Abzüglich IV-Rente und IV-Kinderrente	CHF	51 624.00
Komplementärrente	CHF	81 756.00

Koordination mit der beruflichen Vorsorge

Beispiel 1: Mann, 1 Kind, Invalidität infolge Unfall, Jahreslohn CHF 76 000

Massgebender Jahreslohn	CHF	76 000
Überentschädigungsgrenze 90 %	CHF	68 400
./ Jährliche Invalidenrente IV CHF 2256 × 12	CHF	27 072
./ Jährliche Invalidenkinderrente IV CHF 902 × 12	CHF	10 824
./ Jährliche BVG-Invalidenrente	CHF	18 730
./ Jährliche BVG-Invalidenkinderrente	CHF	3 746
./ UVG-Invalidenrente (Komplementärrente)	CHF	30 504
Total	CHF	-22 476

Die Überentschädigung entspricht den BVG-Renten.
Es wird keine Rente der Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet.

Beispiel 2: Frau, 2 Kinder, Invalidität infolge Unfall, Jahreslohn CHF 200 000

Massgebender Jahreslohn	CHF	200 000
Überentschädigungsgrenze 90 %	CHF	180 000
./ Jährliche Invalidenrente IV CHF 2390 × 12	CHF	28 680
./ Jährliche Invalidenkinderrente IV CHF 956 × 12 × 2	CHF	22 944
./ Jährliche BVG-Invalidenrente	CHF	21 464
./ Jährliche BVG-Invalidenkinderrente CHF 4293 × 2	CHF	8 586
./ UVG-Invalidenrente (Komplementärrente)	CHF	81 756
Total	CHF	16 570

Es erfolgt *keine Überentschädigung*, und die BVG-Invalidenrente und die BVG-Invalidenkinderrenten werden *ohne Kürzung* ausgerichtet.

Berufskrankheit, unter einem Rückfall oder an Spätfolgen leidet und die Erwerbsfähigkeit durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann. Zudem wenn er zur Erhaltung seiner verbleibenden Erwerbsfähigkeit dauernd der Behandlung und Pflege bedarf oder erwerbsunfähig ist und sein Gesundheitszustand durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann.

Koordination mit der Militärversicherung

Renten, Integritäts- und Hilflosenentschädigungen sowie die Bestattungsentschädigung werden von jedem Versicherer nach seinem Anteil am Gesamtschaden erbracht. Für alle übrigen Leistungen kommt ausschliesslich jener Versicherer auf, der unmittelbar leistungspflichtig ist. Besondere Bestimmungen gibt es zur Leistungspflicht bei Rückfällen, Schädigungen paariger Organe und Fällen von Staublungen.

Kürzung der Invalidenrente bei Pensionierung

Bei Erreichen des Rentenalters erfolgt eine Rentenkürzung bei Unfällen nach Alter 45:

- Für jedes volle Jahr, ab 45 bis zum Unfallzeitpunkt, beträgt die Kürzung 2 %, sofern der IV-Grad mind. 40 % beträgt, max. jedoch 40 %.
- Für jedes volle Jahr, ab 45 bis zum Unfallzeitpunkt, beträgt die Kürzung 1 %, sofern der IV-Grad unter 40 % liegt, max. jedoch 20 %.

Es wird keine Kürzung vorgenommen bei Personen, die am 1. 1. 2017 weniger als 8 Jahre vor der Pensionierung standen und eine teilweise Kürzung bei weniger als 12 Jahren.

📌 Quellen: ATSG, UVG, BVG



Beatrix Bock

dipl. Sozialversicherungsexpertin, Kundenberaterin bei Kessler & Co AG, Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH, Dozentin an der KV Business School Zürich